

STADT HENNEF (SIEG)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Begründung

- Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: 07.11.2019

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Wie viele dörfliche Ortschaften sieht sich die Dorfentwicklung von Söven mit den typischen Herausforderungen im ländlichen Raum, wie der Sicherung der Nahversorgung im Ort, dem Erhalt der bestehenden Gastronomie, der Nachwuchssicherung der freiwilligen Feuerwehr, den Anschluss an den ÖPNV und der Digitalisierung konfrontiert.



Abb. 1: Standort der bestehenden Feuerwehr (Quelle: geoportal.nrw)

Die Ortschaft Söven verfügt über eine eigene Löschgruppe. Das bestehende Feuerwehrgebäude (vergl. Abb. 1) befindet sich an der Rotter Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Sportplatz. Die dringend benötigte Feuerwehrerweiterung ist am derzeitigen Standort nicht umsetzbar. Die Räumlichkeiten sind dort sehr begrenzt und es stehen auch keine Außenbereichsflächen für Übungen zur Verfügung. Durch den Platzmangel ist die bestehende Feuerwehr somit auch nicht erweiterbar, weshalb ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden soll.

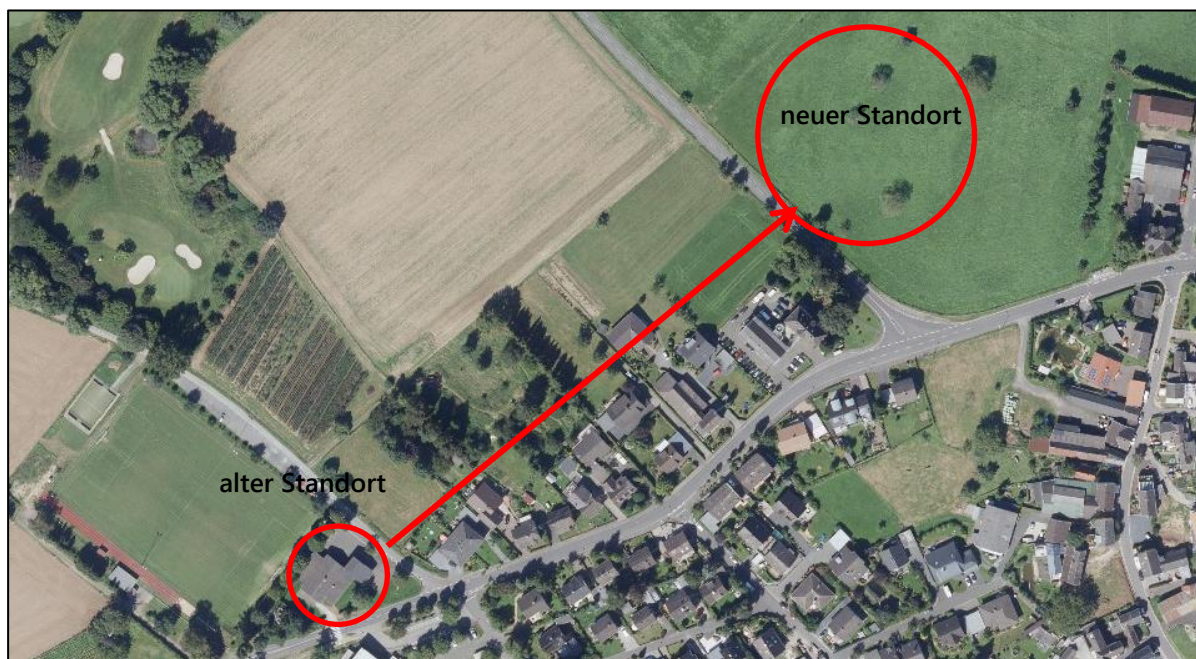


Abb. 2: Standort der bestehenden Feuerwehrwache sowie der neue Standort (Quelle: geoportal.nrw)

Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Söven.

Im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung wurde ein Standortkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Hennef erstellt.

Der aktuelle Standort in Söven liegt zwar im Suchraum (Anlage 1) des optimalen Standortes, allerdings entspricht das Gebäude nicht den Anforderungen des Arbeitsschutzes (Anlage 2) und die Fahrzeughalle ist für die aktuelle Generation von Feuerwehrfahrzeugen zu klein. Derzeit fehlt ein Stellplatz und in der Zukunftsbetrachtung der nächsten fünf Jahre benötigt die Einheit einen weiteren Stellplatz. Ein Anbau der Fahrzeughalle ist, ohne erheblichen Aufwand und Teilabriss, nicht möglich. Eine Ertüchtigung des Gebäudes, zur Erfüllung aller arbeitsrechtlichen Voraussetzungen, ist nur unter erheblichem Aufwand und Eingriffen in die Gebäudestruktur denkbar.

Die Grundstruktur des Gebäudes ist als gut zu bezeichnen, sodass es für einen Abriss „zu schade“ wäre. Das Hauptgebäude wurde 1986, der Anbau der Fahrzeughalle 2008 in Betrieb genommen. Zudem findet bereits jetzt eine Teilnutzung des Gebäudes durch die örtliche Grundschule (OGS Mittagsverpflegung) statt, welche in Zukunft noch ausgebaut werden soll. Auch die ortsansässigen Vereine haben bereits Interesse an einer Folgenutzung bekundet.

Im ermittelten Suchraum der Standortanalyse wurden alle freien Grundstücke geprüft und mit den Eigentümern über einen möglichen Kauf gesprochen bzw. verhandelt. Letztendlich stand nur ein Grundstück zum Verkauf, welches am nördlichen Rande des Suchraumes liegt.

Die vorliegende Planung wurde dem Gutachter des Brandschutzbedarfsplans vorgestellt. Diese wird von Seiten des Ingenieurbüros ausdrücklich unterstützt.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse (Anlage 3) durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs wurde das Büro Zacharias Planungsgruppe mit der Erstellung eines Raumkonzeptes und der Außenanlagen, vor allem der Parkplätze für die Einsatzkräfte, beauftragt. Ziel ist es, ein Gebäude zu erstellen, was den heutigen Anforderungen von DIN-Normen, Forderungen der Unfallkassen und den Bedürfnissen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef entspricht, gleichzeitig aber auch zukunftsfähig und flexibel erweiterbar ist, um für die Zukunft über ausreichend Reserven zu verfügen.

Die Unfallkassen weisen darauf hin, dass auch die verkehrliche Erschließung bei einem Neubau zu berücksichtigen ist. Daher sind in die Planungen, neben den Zufahrten auch Rad- und Gehwege, vor allem für die Jugendfeuerwehr, berücksichtigt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Söven Rechnung getragen werden.

Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 1. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven – „Feuerwehr“ aufgestellt.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsbereich von Söven, nordöstlich der Landesstraße L 331. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt etwa 8.670 m². Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Söven

Flur: 5

Flurstücke: Teilstücke aus 271, 272 und 434

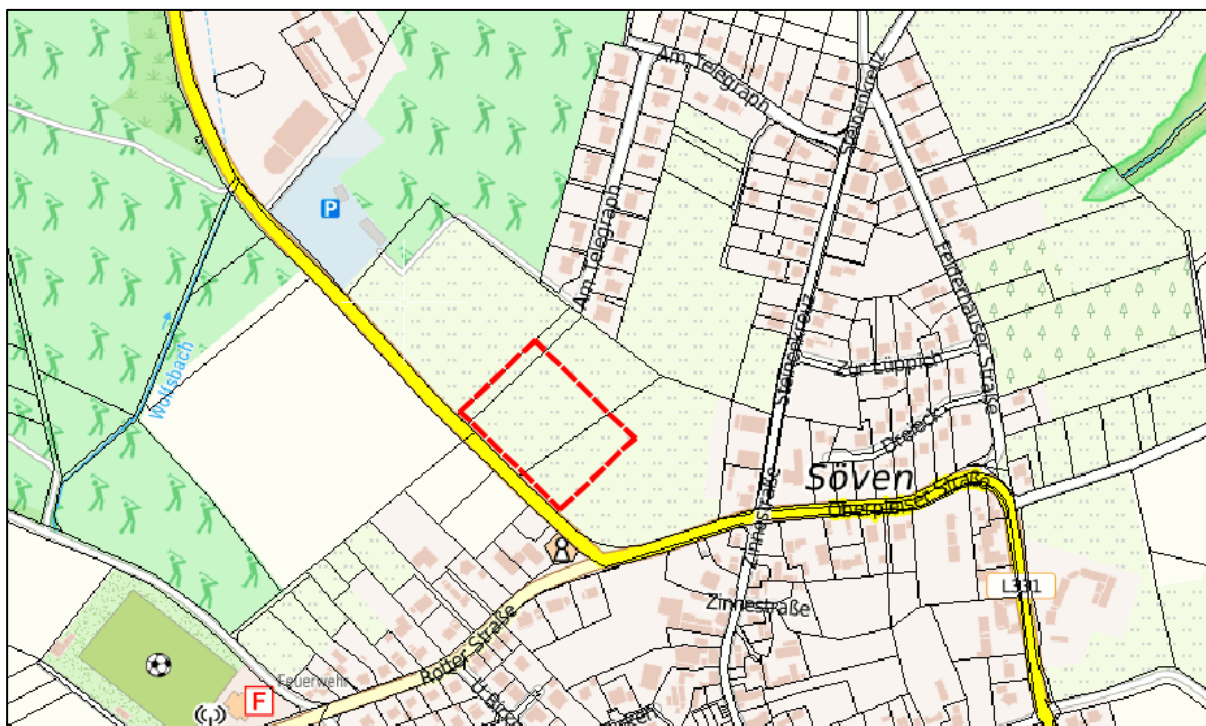


Abb. 3: Lage des Geltungsbereiches (Quelle: geoportal.nrw)

Die Geltungsbereichsabgrenzung ist auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans als nicht parzellenscharf anzusehen; ggf. sind im weiteren Verfahren Änderungen in geringfügigem Maß vorzunehmen, die durch die Konkretisierung des Hochbauentwurfs und damit durch Änderungen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens bedingt sind.

2.2. Landesentwicklungsplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ dargestellt und grenzt an „Gebiete für den Schutz des Wassers“, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.

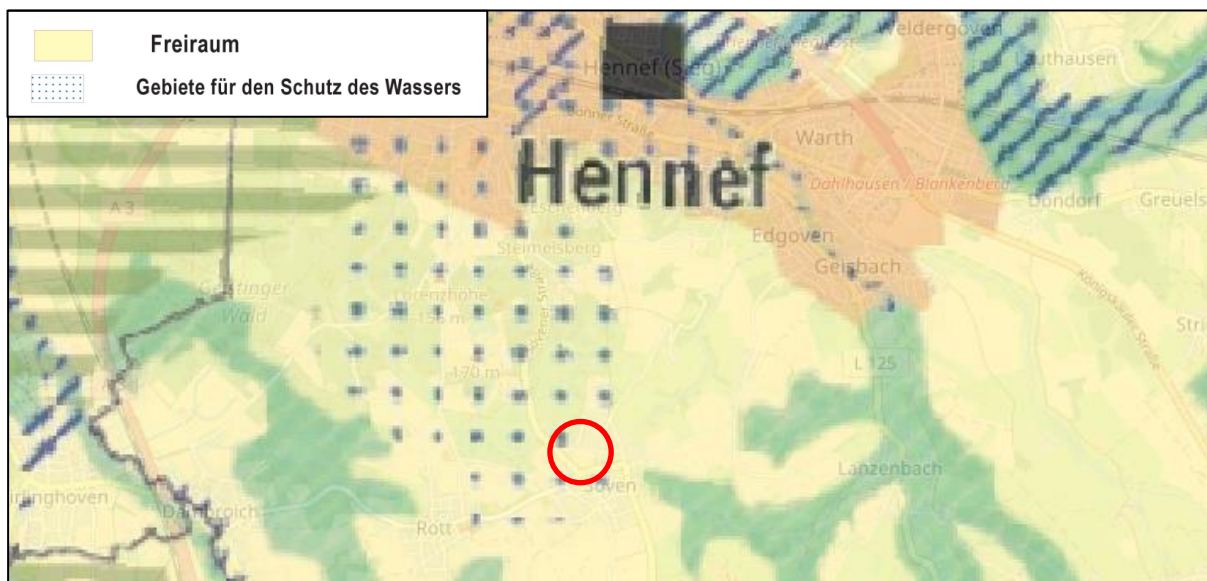


Abb. 4: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand: Februar 2017

2.3. Regionalplan

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“¹ dargestellt. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächenausweisungen für Söven am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient.

¹ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung

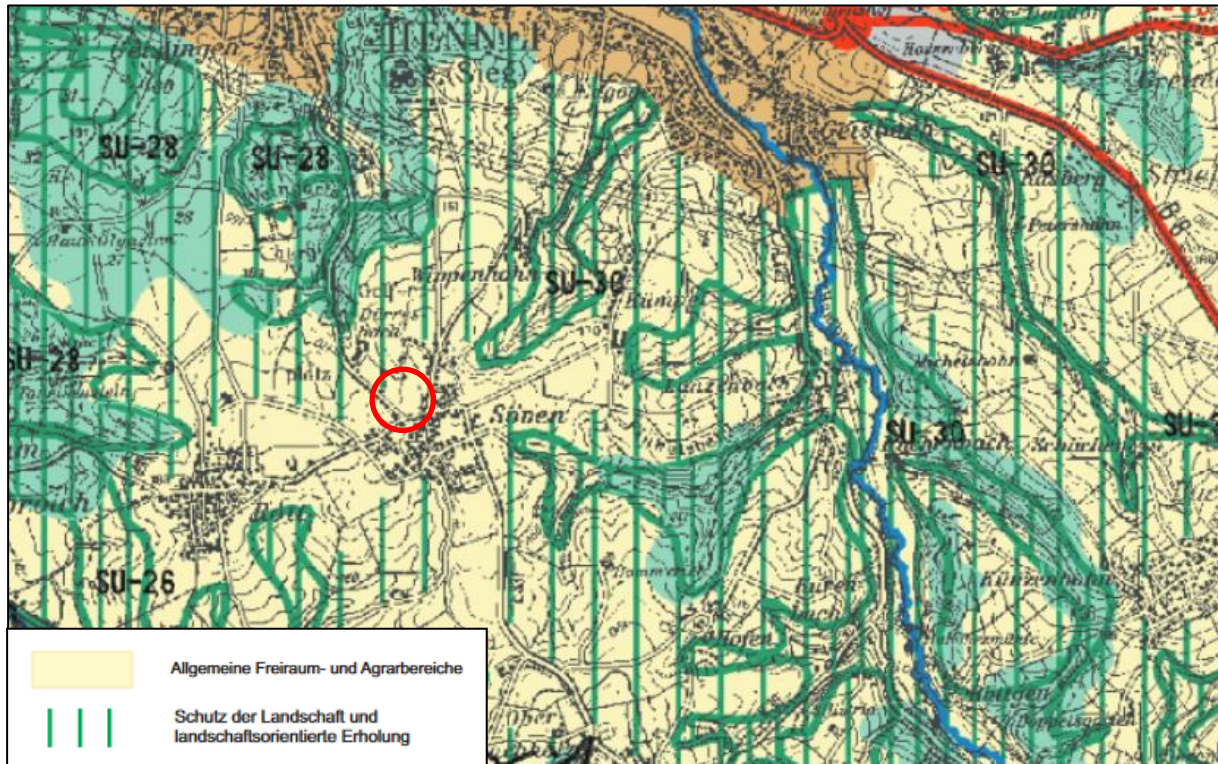


Abb. 5: Auszug aus dem Regionalplan NRW (Quelle: bezreg-koeln.nrw.de)

2.4. Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 rechtswirksam.

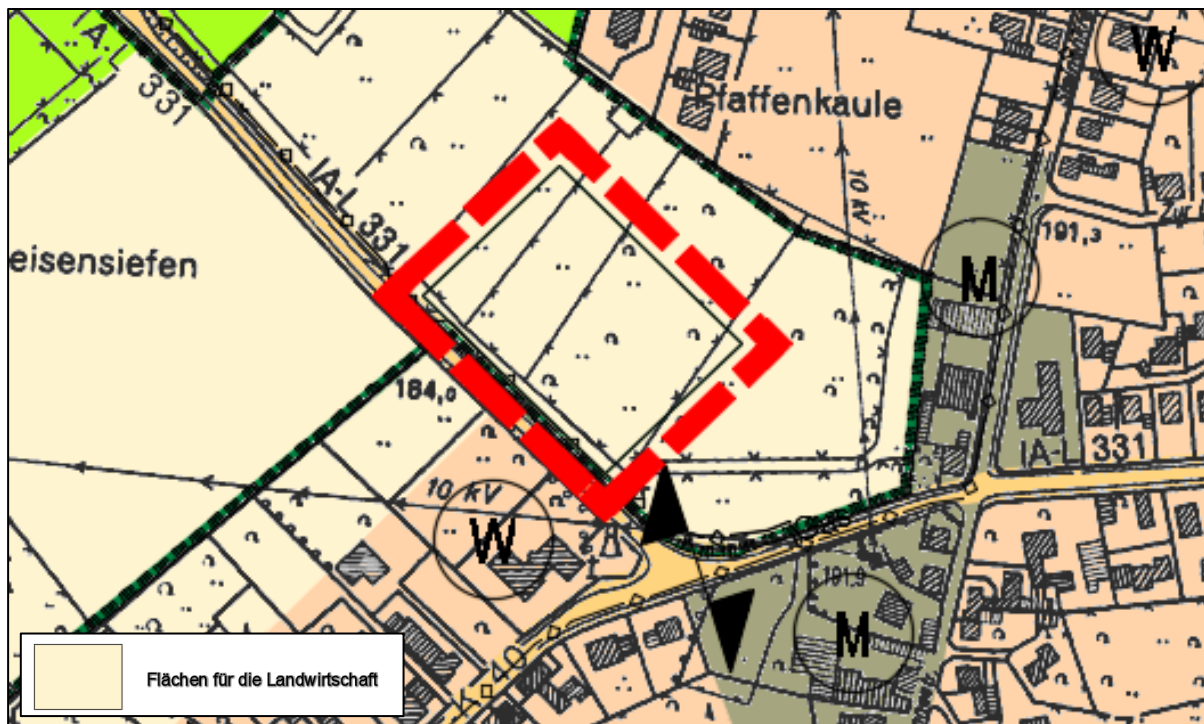


Abb. 6: derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den neuen Standort für die freiwillige Feuerwehr soll nun die Darstellung des FNP an die städtischen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Mit Schreiben vom 08.03.2019 teilte die Bezirksregierung Köln auf die Anfrage gem. § 34 LPlG NRW mit, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Söven an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises den dort festgesetzten Landschaftsschutz aufhebt, d. h. keinen Widerspruch nach § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW vorbringt. Im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorverfahren hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Die Notwendigkeit des Neubaus der Feuerwehr an dem vorgesehenen Standort wurde unter „1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“ detailliert begründet.

2.5. Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ (vgl. Umweltbericht).

Durch die Aufstellung der 1. FNP-Änderung muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche in dem betroffenen Bereich aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt (siehe Umweltbericht).

Naturschutzgebiete

Durch die Planung sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Es befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des Plangebietes.

FFH-Gebiete

Es befindet sich kein FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes, noch berührt es eines (siehe Umweltbericht).

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt das schutzwürdige Biotop „Wälder, Grünland und alte Streuobstflächen am Wolfsbachtal“ (BK-5209-0037), welches unmittelbar im Plangebiet liegt. Im Umweltatlas der Stadt Hennef wird dieses Biotop allerdings nicht mehr dargestellt (siehe Umweltbericht).

Biotopverbundflächen

Es befindet sich keine Biotopverbundfläche innerhalb des Plangebietes.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

Bodendenkmäler

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes.

Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

2.6. Vorhandene Flächennutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen großflächigen Grünlandbereich mit intensiver Nutzung. Dieser Grünlandbereich weitet sich nach Norden und Osten hin aus. Im Plangebiet sind Einzelgehölze eingestreut.



Abb. 7: Ist-Situation im Plangebiet (Quelle: geoportal.nrw)



Abb. 8: Flächennutzung (Quelle: Artenschutzrechtliche Vorprüfung von Juli 2018)

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanes sollen diese Flächen als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Diese Darstellung ist auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Eine Ausweitung der Siedlungsflächen in die Landschaft ist zwar nicht wünschenswert, aber in diesem Falle nicht anders möglich, da keine alternativen Standorte für die Feuerwehr innerhalb der Ortschaft zur Verfügung stehen, die sich für diese Nutzung eignen und bei denen ein entsprechender Grunderwerb zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit möglich ist. Zudem ist auf den Abbildungen zu erkennen, dass die Flächen für eine extensive Weidenutzung mit vergleichsweise geringem Artenpotenzial und geringer ökologischer Wertigkeit eingesetzt werden.

3. Städtebauliches Konzept



Abb. 9: Vorentwurf des Konzeptes für den Neubau der Feuerwehr
(Quelle: Zacharias Planungsgruppe, Sankt Augustin, Stand Juli 2019)

Das Konzept des Neubaus der Feuerwehr sieht einen L-förmigen Baukörper vor. Durch diese Form und die geplante Ausrichtung werden die lärmrelevanten Außenbereiche von der vorhandenen Wohnbebauung Sövens abgeschirmt. Zur Ortslage hin befinden sich die Zufahrt und die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Auf der ortsabgewandten Seite des Gebäudes liegen die Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und der Übungsplatz. So kann z.B. das geplante Gebäude bei Übungen oder Wartungsarbeiten im Außenbereich entstehenden Schall wirksam abschirmen. Im Gebäude selber sind zur östlich gelegenen Bebauung die Aufenthaltsräume wie Umkleiden, Besprechungsräume sowie die Küche angeordnet. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Stellplätze für bis zu 5 Einsatzfahrzeuge, deren Ein-/Ausfahrten sich nach Norden hin auf der ortsabgewandten Seite befinden.

Das Gelände soll entlang der Landesstraße über einen neuen Geh-/Radweg gesondert erschlossen werden. Eine weitere Fußwegeverbindung soll nach Osten an die Straße „Am Telegraphen“ angebunden werden.

Das in der Abbildung 9 abgebildete Konzept ist ein Entwurf (Stand Juli 2019), der im weiteren Verfahren weiter ausgearbeitet und angepasst wird.

3.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L 331 (Sövenener Straße) sichergestellt. Zudem sollen fußläufige Verbindungen von der Ortschaft her geschaffen werden.

3.2. Flächen für den Gemeinbedarf

Um den Neubau der Feuerwehr umzusetzen, wird die Fläche als Gemeinbedarf ausgewiesen und mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gekennzeichnet.

3.3. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.3.1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)
Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

3.3.2. Baugrundvorerkundung

Untersuchungen zum Baugrund liegen noch nicht vor und werden im Rahmen der weiteren Projektplanung erfolgen.

3.3.3. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzbereiches der Zone III B des Trinkwasserschutzbereiches Hennefer Siegbogen.

3.4. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in die Planzeichnung übernommen.

3.5. Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung erfolgen gesonderte Fachplanungen, deren Ergebnisse in das Bebauungsplanverfahren sowie in die Planung der Erschließung einfließen.

3.6. Immissionen

Durch die geplante Feuerwehr wird es für das umliegende Wohnumfeld bei Alarm und Übungen zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Allerdings sieht das Konzept des Neubaus eine Anordnung vor, die die Immissionen so gering wie möglich halten soll. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

3.7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

4. Hinweise

Bis auf die vorgenannten Informationen des Rhein-Sieg-Kreises zu Starkregenereignissen und thermischen Belastungen haben sich aus dem Beteiligungsverfahren keine relevanten Hinweise für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes ergeben. Konkrete Hinweise zur Projektplanung werden in den bebauungsplan aufgenommen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung/Umweltbericht vorbehalten.

5.1 Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des beabsichtigten Bauvorhabens voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

6. Bodenordnung

Die Stadt Hennef beabsichtigt den Erwerb der für die Planung benötigten Flächen.

7. Quantitative Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes / Flächenbilanz

Fläche	Bisherige Darstellung		1. Änderung	
	in m ²	Anteil in %	in m ²	Anteil in %
Flächen für die Landwirtschaft	8.671	100		
Flächen für den Gemeinbedarf			8.671	100
Gesamtfläche	8.671		8.671	

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wird das Plangebiet komplett als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 1. Änderung wird die gesamte Fläche zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen.

Hennef, den 07.11.2019

Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Gertraud Wittmer

8. Anlagen, die Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

Anlage 1: Suchraum neuer Standort Feuerwehr Söven

Anlage 2: Auszug aus dem Brandschutzbedarfsplan Stadt Hennef

Anlage 3: Auszug aus der Brandschutzbedarfsplanung, hier: Standortanalyse, Stand: 11.06.2019

Umweltbericht (Entwurf)

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstr. 1, 53577 Neustadt (Wied)

Stand: 07.11.2019

Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) –
Söven, Feuerwehr, Büro für Landschaftsökologie, Weilburg, Stand: 23. Juli 2018

BEGRIINDUNG, ANLAGE 1



Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, AeroGlobe, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

4.1.7 Löschgruppe Söven



Quelle: Forplan

ABB. 4.1.5 Feuerwehrhaus Söven

Feuerwehrhaus Söven

Das Feuerwehrhaus Söven 1986 erbaut, im Jahr 2008 erfolgte ein Anbau. Das Gerätehaus verfügt über 4 Hallenstellplätze (4 Einsatzfahrzeuge und 1 Anhänger) für die unten aufgeführten Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als ausreichend zu bezeichnen. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus werden gelegentlich von nicht autorisierten Personen bei Veranstaltungen genutzt.

Alle Hallentore sind mit einem automatischen Torantrieb ausgestattet. Für die Stellplätze steht ein System zur Ladestromerhaltung und Luftdruckerhaltung zur Verfügung. Eine Abgasabsaugung ist nicht installiert. Ebenfalls ist eine Stellplatzheizung vorhanden. In der Fahrzeughalle befinden sich unterdimensionierte Lagermöglichkeiten für Logistik- und Einsatzmaterialien. Ebenfalls wird eine Werkstatt vorgehalten. Eine Fahrzeughalle ist ebenfalls in der Fahrzeughalle vorhanden.

Die Umkleidemöglichkeit der Einsatzkräfte befindet sich in der Fahrzeughalle direkt neben den Einsatzfahrzeugen bzw. größtenteils auch hinter den Fahrzeugen. Für jedes aktive Mitglied der Löschgruppe Söven steht hier ein Umkleidespind zur Verfügung, jedoch befinden sich diese in einem technisch nicht ausreichenden Zustand. Aufgrund des Zustandes ist hier dringend eine Ersatzbeschaffung der Spinde notwendig.

Die Spinde befinden sich größtenteils hinter den Fahrzeugen. Eine Stiefelwaschanlage ist nicht vorhanden. Die Umkleidesituation der Einsatzkräfte ist als ausreichend zu bezeichnen.

Die Sanitäreinrichtungen sind in ausreichender Anzahl und nach Geschlechtern getrennt vorhanden. Getrennte Duschmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Der Schulungs- und Sozialraum bietet allen Aktiven der Löschgruppe ausreichend Platz. Schulungsmaterialien werden ebenfalls vorgehalten. Weiterhin ist eine Küche angeschlossen. Ebenfalls wird eine kleine Floriansstube vorgehalten. Der Löschgruppenführung steht ein Büro zur Verfügung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Feuerwehrhaus Söven die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) teilweise eingehalten werden.

Zu bemängeln sind u.a.:

- fehlende Abgasabsaugung
- kein Schwarz/Weiß Bereich
- Stellplatzsituation der Einsatzfahrzeuge muss dem zukünftigen Fahrzeugkonzept angepasst werden. Aktuell schon erhebliche Stolper- und Quetschgefahren vorhanden.
- Umkleidemöglichkeit der Einsatzkräfte ist nicht nach Geschlechtern getrennt und Spinde entsprechen nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen
- Duschmöglichkeiten fehlen
- Stiefelwaschanlage ist nicht vorhanden
- Fehlende Notstromeinspeisung

Die vorhandenen Qualifikationen (Stand: 31.01.2014 nach Angabe FF) der Einsatzkräfte der Löschgruppe Söven und der Fahrzeugbestand sind in folgender Übersicht dargestellt:

3.4 Ermittlung optimaler Standort Söven

Die Vorgehensweise für diese Analyse entspricht der Methode aus Kap. 3.2. Die relevanten bebauten Flächen des Stadtteiles Söven betragen 0,81 km².

Basierend auf den genannten Parametern liegt der theoretisch, optimale Standort für ein gemeinsames Feuerwehrhaus an der Rotterstraße, nordwestlich des derzeitigen Standortes.

In unmittelbarer Nähe des optimalen Standortes wird bereits ein neuer Standort für die FF Söven umgesetzt. Abb. 3.5 stellt eine 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone unter Sonder-signal- und Wegerecht aus dem zukünftigen Feuerwehrhaus dar. Es sind lediglich geringe Defizite im nördlichen Dambroich festzustellen. Des Weiteren ermöglicht der optimale Standort geringe Unterstützungspotentiale in die Kernstadt Hennef innerhalb der Hilfsfrist.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartende räumliche Erreichbarkeit.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen					
Standort	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Söven	0,81 km ²	0,73 km ²	90,1%	0,08 km ²	9,9%

Tab. 3.3 Räumliche Erreichbarkeit zukünftiger Standort Söven

Nach einer Fahrzeit von **4 Minuten** werden laut Tabelle **90,1%** der bebauten Flächen versorgt.

Basierend auf der Simulation können **werktags tagsüber maximal 2 Einsatzkräfte** das Feuerwehrhaus erreichen. Zu **sonstigen Zeiten** erreichen nach 4 Minuten bis zu **26 Aktive** den Standort.

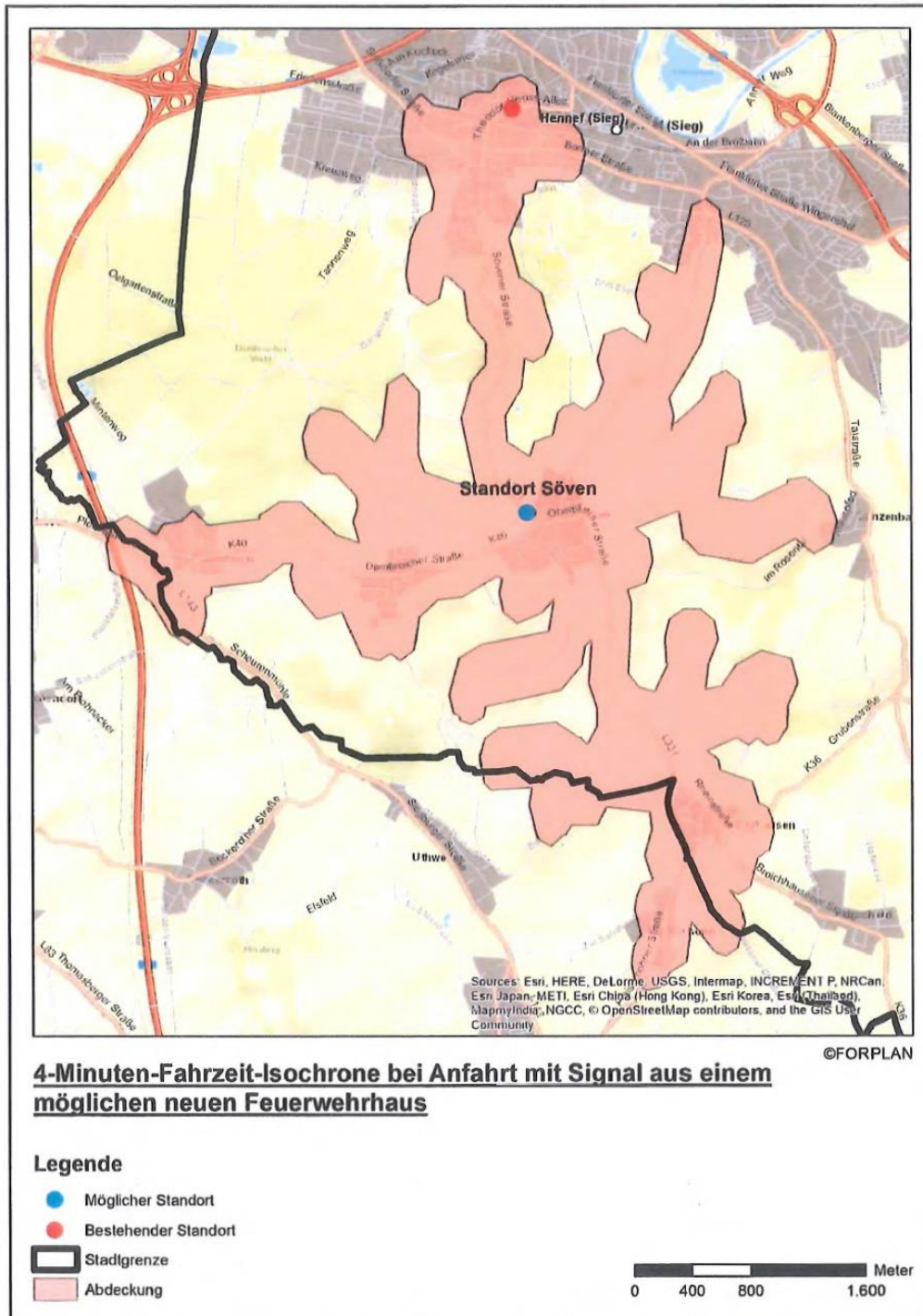


Abb. 3.5 Fahrzeit-Isochrone möglicher Standort Söven